

### Stadt Burladingen

### Zollernalbkreis

# Benutzungsordnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen sowie der Erich Kästner-Schule im Stadtgebiet Burladingen

### § 1 Aufgabe/Rechtsverhältnis

(1) Die Stadt Burladingen bietet als Schulträger an den Grundschulen im Stadtgebiet und an der Erich Kästner-Schule eine Betreuung ergänzend zum Schulunterricht an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt als Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Betreuungsangebotes besteht nicht.

(2) Ein Angebot findet nur statt, sofern mindestens 5 Kinder für die jeweilige Betreuungsform angemeldet sind.

(3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten sowie Erledigung von Hausaufgaben. Unterricht erfolgt nicht.

(4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Burladingen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

(5) Das Betreuungsangebot wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Mittagessen ist in diesem Beitrag nicht enthalten und wird separat abgerechnet.

### § 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einem Betreuungsangebot muss zu Beginn jedes Schuljahres schriftlich erfolgen. Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind verpflichtend für ein ganzes Schuljahr für das Betreuungsangebot an.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten an den jeweiligen Standorten. Ein Anspruch auf Aufnahme an einem bestimmten Standort besteht nicht.
- (3) Änderungen und Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich.
- (4) In Ausnahmefällen (z.B. Stundenplanänderungen) können Änderungen der gebuchten Betreuungszeit auch während des Schuljahres erfolgen.
- (5) Aus wichtigen Gründen (z.B. Zuzug, Schulwechsel) können Kinder während des laufenden Schuljahres für ein Betreuungsangebot neu angemeldet werden, sofern noch Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme erfolgt immer zum Monatsbeginn.
- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gleichzeitig mit Aufnahme des Kindes, alle Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### § 3 Abmeldung

(1) Die Abmeldung während eines Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schulwechsel, Wegzug) zum Ende eines Monats erfolgen.

(2) Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Stadt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen. Schüler, welche nach der 4. Klasse die Grundschule verlassen, müssen nicht schriftlich kündigen.

(3) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind zuletzt die Betreuung besucht hat.

#### § 4 Ausschluss

Die Stadt Burladingen kann als Schulträger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

(1) ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt,

- (2) die Eltern des Kindes ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- (3) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde,

(4) ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört,

(5) es Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungskraft über das Betreuungskonzept gibt und diese trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnten.

## § 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der Grundschulen und der Erich Kästner-Schule. Ausgenommen hiervon sind Wochenenden, gesetzliche Feiertage, Schulferien und sonstige Schließtage.
- (2) Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der jeweiligen Schulen und können daher je nach Schule variieren.

### § 6 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 01. des Monats zu zahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde. Eine teilweise Rückerstattung für die Abmeldung bzw. ein reduzierter Monatsbeitrag für An- und Abmeldungen im Laufe eines Monats erfolgt nicht.
- (3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist unabhängig von den Schließtagen für 10 Monate zu entrichten. Die Ferienmonate August und September sind beitragsfrei.

- (4) Der jeweils geltende monatliche Beitrag ergibt sich aus der Tabelle "Elternbeiträge für den Besuch der Verlässlichen Grundschule Burladingen" auf der letzten Seite der Benutzungsordnung. Die Elternbeiträge werden in regelmäßigen Abständen angepasst.
- (5) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit und vorübergehender Schließung o. ä. erfolgt nicht.

### § 7 Ferienbetreuung

- (1) In allen Schulferien (Ausnahme Weihnachtsferien) werden Ferienbetreuungen für die Grundschüler angeboten. Die Kinder werden im Zeitraum von 07.30 bis 13.00 Uhr betreut.
- (2) Ein Angebot kommt nur zu Stande, sofern sich mindestens 5 Kinder angemeldet haben. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt und die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Die jeweilige Ferienbetreuung wird im Amtsblatt der Stadt Burladingen veröffentlich. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden vom Kinder- und Jugendbüro entgegengenommen.
- (4) Für die jeweilige Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag für eine Woche (inklusive Frühstück) erhoben:
  - 35.00 € für das 1. Kind
  - 25,00 € für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig angemeldet ist
  - 15,00 € für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig angemeldet ist.
- (5) In den letzten beiden Wochen der Sommerferien finden zudem die "Ferienspiele" statt, die gesondert ausgeschrieben und berechnet werden.

### § 8 Versicherung/Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon ist auch der Weg vom und zum Betreuungsangebot erfasst. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zum und vom Betreuungsangebot ereignen, sind daher der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für den Verlust, Beschädigungen und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 9 Abwesenheit des angemeldeten Kindes

- (1) Falls Kinder zu den angemeldeten Zeiten nicht in die Betreuung kommen, muss das Betreuungspersonal unverzüglich informiert werden.
- (2) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen nicht möglich.
- (3) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 26.10.2020.

Burladingen, den 27.10.2023

Davide Licht Bürgermeister

Stadt Burladingen, Zollernalbkreis Elternbeiträge für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Stadtgebiet und der Erich Kästner-Schule ab 01.01.2024

		Betrag/Monat	
		fürs 2. Kind, das gleichzeitig die	fürs 3. u. jedes weitere Kind, das gleichzeitig
Betreuungsform	fürs 1. Kind	Betreuung besucht	die Betreuung besucht
Verlässliche Grundschule (VGS) an allen Grundschulen:			
VGS vor oder nach dem Unterricht	28,00 €	22,00€	11,00€
Nachmittagsbetreuung 1	22,00 €	18,00€	900'6
VGS vor und nach dem Unterricht	56,00 €		
VGS vor oder nach dem Unterricht und Nachmittagsbetreuung 1	50,00€	40,00 €	20,00€
VGS vor und nach dem Unterricht und Nachmittagsbetreuung 1	78,00€	62,00 €	31,00€
Ganztagespetreuung (G I B) an den Grundschulen der Außenstellen			
GTB an 1 Tag/Woche	17,00€	13,00 €	300,7
GTB an 2 Tagen/Woche	34,00€	26,00 €	
GTB an 3 Tagen/Woche 3	51,00€	39,00 €	
GTB an 4 Tagen/Woche 3	900'89	52,00€	28,00€
Zusatzbuchungen VGS in Verbindung mit GTB 2:			
VGS vor und nach dem Unterricht 1 Tag/Woche	11,00€	€ 00'6	5,00€
VGS vor und nach dem Unterricht 2 Tage/Woche	22,00 €		
VGS vor und nach dem Unterricht 3 Tage/Woche	33,00 €	27,00€	15,00€
VGS vor und nach dem Unterricht 4 Tage/Woche	44.00 €	36,00 €	

1 nur an der Grundschule in der Kernstadt

<sup>2</sup> Bei der GTB an den Grundschulen in den Ortsteilen (Hausen, Ringingen und Stetten u.H.) sind die VGS-Zeiten an den gewählten Tagen enthalten

<sup>3</sup> Nur an der Grundschulen in Hausen und Stetten u.H.

Die Elternbeiträge werden für 10 Monate erhoben (August und September sind beitragsfrei)

